

Kleine Anfrage

des Abg. Udo Stein AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Drogenkonsum in Einrichtungen des Maßregelvollzugs

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche gesetzlichen Regelungen stehen zur Verfügung, um das Einbringen, den Handel und den Konsum von Betäubungsmitteln (BtM) und anderen illegalen Substanzen in Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Baden-Württemberg zu verhindern?
2. Auf welche Weise und wie häufig finden in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs Betäubungsmittelkontrollen statt?
3. Wie oft und in welchem Umfang wurden in den letzten zehn Jahren bis Stand 31. Dezember 2022 Betäubungsmittel und andere illegale Substanzen gefunden?
4. An welchen Örtlichkeiten werden Betäubungsmittel üblicherweise gefunden, also beispielsweise in Zellen, in Gemeinschaftsräumen, an Arbeitsplätzen?
5. Wie lassen sich die Funde Insassen, Mitarbeitern, Besuchern oder anderen Personen zuordnen, also bei wem wurden sie gefunden?

11.4.2023

Stein AfD

Begründung

Im Januar berichteten Medien in Baden-Württemberg, dass zwei moderne Drogen-scanner „im vergangenen Jahr insgesamt bereits 150 Mal angeschlagen“ haben. Dabei seien vor allem „neue psychoaktive Stoffe wie synthetische Cannabinoide“ aufgespürt worden. „Die Geräte erkennen nicht nur synthetische Cannabinoide, sondern auch andere Betäubungsmittel, darunter Cannabis oder Kokain.“ So berichtete der SWR in dem Onlineartikel „Scanner gegen Schmuggel unsichtbarer Drogen“ am 13. Januar 2023.

Diese Kleine Anfrage geht der Frage nach, in welchem Umfang in Baden-Württemberg Betäubungsmittel und andere illegale Substanzen in Einrichtungen des Maßregelvollzugs gehandelt und konsumiert werden. Es soll weiter geklärt werden, welche Maßnahmen dagegen ergriffen werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Mai 2023 Nr. 55-0141.5-017/4553 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche gesetzlichen Regelungen stehen zur Verfügung, um das Einbringen, den Handel und den Konsum von Betäubungsmitteln (BtM) und anderen illegalen Substanzen in Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Baden-Württemberg zu verhindern?

Hinsichtlich der den Maßregelvollzugseinrichtungen nach § 63 (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) und § 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) zur Verfügung stehenden gesetzlichen Regelungen ist insbesondere auf Teil 4 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) zu verweisen. Dort finden sich in den §§ 40 PsychKHG (Besuchsrecht), § 41 Absatz Absatz 4 i. V. m. § 22 PsychKHG (Schrift- und Paketverkehr), § 42 PsychKHG (Hausordnung) und insbesondere in § 50 PsychKHG (Durchsuchungen und Videoüberwachung) die gesetzlichen Möglichkeiten, um entsprechenden Gefährdungssituationen vorzubeugen bzw. darauf zu reagieren.

Nach § 323b StGB ist zudem die Gefährdung einer Entziehungskur strafbewehrt. Wer danach wissentlich einem anderen, der aufgrund behördlicher Anordnung oder ohne seine Einwilligung zu einer Entziehungskur in einer Anstalt untergebracht ist, ohne Erlaubnis des Anstaltsleiters oder seines Beauftragten alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel verschafft oder überlässt oder ihn zum Genuss solcher Mittel verleitet, kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Zudem kommt in den genannten Fällen eine Strafbarkeit nach § 29 ff. BtMG in Betracht.

2. Auf welche Weise und wie häufig finden in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs Betäubungsmittelkontrollen statt?

Abhängig vom Störungsbild (primäre oder comorbide oder keine Suchterkrankung), dem Behandlungsverlauf und dem anzunehmenden Konsummuster (Nachweisbarkeitsdauer der verwendeten Substanzen) sowie von etwaigen konkreten Anlässen erfolgen im § 64 StGB Maßregelvollzug täglich, mehrmals wöchentlich oder nur stichprobenartig unangekündigte Probenabnahmen bei untergebrachten Personen auf den Konsum illegaler Substanzen unter kontrollierten Bedingungen durch geschultes Pflegepersonal. Diese Proben werden mit einer hochwertigen Drogenanalytik untersucht.

3. Wie oft und in welchem Umfang wurden in den letzten zehn Jahren bis Stand 31. Dezember 2022 Betäubungsmittel und andere illegale Substanzen gefunden?

Entsprechende Daten werden zu statistischen Zwecken nicht erhoben, sodass eine genaue Beantwortung nicht möglich ist.

Nach überwiegender Mitteilung der Entziehungsanstalten kommt es dort geschätzt zwischen drei- und siebenmal pro Jahr zu Drogenfunden. Häufiger sind die Funde, die auf Drogenkonsum hinweisen (selbst gebastelte Bongs etc.).

In Psychiatrischen Krankenhäusern sind Drogenfunde wesentlich seltener. Teilweise wurden in den letzten 10 Jahren gar keine, teilweise zwischen null- bis zweimal pro Jahr Drogen gefunden.

4. An welchen Örtlichkeiten werden Betäubungsmittel üblicherweise gefunden, also beispielsweise in Zellen, in Gemeinschaftsräumen, an Arbeitsplätzen?

Meist werden Betäubungsmittel in den Einrichtungen nicht gefunden, sondern durch Betäubungsmittelkontrollen ein entsprechender Konsum nachgewiesen. Nach Mitteilung der ZfP werden die häufigsten Funde in Gemeinschaftsräumen und im umliegenden Gelände gemacht. In selteneren Fällen kommt es zu Funden bei Leibesvisitationen, in den Zimmern der untergebrachten Personen oder in mitgebrachten Gegenständen.

5. Wie lassen sich die Funde Insassen, Mitarbeitern, Besuchern oder anderen Personen zuordnen, also bei wem wurden sie gefunden?

Meist werden Drogenfunde – wie unter Ziffer 4 bereits dargestellt – in Gemeinschaftsräumen und im umliegenden Gelände gemacht. Dadurch sind diese meist keiner Person eindeutig zuzuordnen, was die Strafverfolgung erschwert. Nach Mitteilung der Kliniken lassen sich die Funde ansonsten meist untergebrachten Personen selbst und in Ausnahmefällen auch Besuchern zuordnen.

Mitarbeitenden konnten in den letzten Jahren nach Mitteilung der ZfP keine Drogenfunde zugeordnet werden.

Lucha

Minister für Soziales, Gesundheit
und Integration